Sachbearb.:

Werner Wilfing

Zahl:

P25-382-SB/MD/WW

Betreff:

Kranaufstellung auf dem Parkstreifen zum

Zweck der Dachsanierung vor dem Wohnhaus

Bewilligung gemäß § 90 StVO 1960



Mattersburg, am 07.03.2025

Bescheid

Gemäß § 90 Abs. 1 und 3 StVO 1960 i.V.m. § 94 d Ziffer 16 leg.cit. wird Holzbau Mayer GmbH, GZO-Industriegebiet Nord 1, 7011 Siegendorf die straßenpolizeiliche Bewilligung für die Kranaufstellung auf dem Parkstreifen zum Zweck der Dachsanierung vor dem Wohnhaus im Bereich der Franz Liszt-Gasse 18 bis 20 der KG Mattersburg Mattersburg, von 10.03.2025 bis 18.03.2025 unter Vorschreibung nachstehender Bedingungen und Auflagen zur Wahrung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs erteilt:

- 1. Verantwortlicher Bauführer im Sinne des § 90 StVO ist Holzbau Mayer, GZO Industriegebiet Nord, 7011 Siegendorf, welcher ständig (auch in der arbeitsfreien Zeit) erreichbar sein muss, um Unzukömmlichkeiten bei der Absicherung der Arbeitsstellen sofort abzustellen.
- 2. Die Arbeiten sind von 10.03.2025 bis 18.03.2025 Montag bis Samstag von 06:00 Uhr bis 19:00 Uhr durchzuführen. An Sonn- und Feiertagen darf nicht gearbeitet werden.
- 3. Die Länge der jeweiligen Arbeitsstelle darf 30m nicht überschreiten.
- 4. Bei Straßenquerungen darf die Einengungsstrecke in der Straßenachse gemessen maximal 20 m lang sein. Straßenquerungen in offener Bauweise, die weniger als 150 m Abstand voneinander haben, dürfen nicht zur selben Zeit hergestellt werden.
- 5. Der Fahrzeugverkehr ist aufrechtzuerhalten:
 - auf eingeengter Fahrbahn (mindestens 5,50 m breit)

- 6. Der Fußgängerverkehr ist erforderlichenfalls durch Überbrückung in verkehrssicherer Weise aufrecht zu erhalten:
 - durch Umleitung auf den gegenüberliegenden Gehsteig.
- Straßenverkehrszeichen. 7. Es dürfen Bodenmarkierungen und nur verwendet Verkehrsleiteinrichtungen werden. die den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960, insbesondere den 88 48 bis 57, und der Straßenverkehrszeichenund Bodenmarkierungsverordnung entsprechen. Die Abmessung der Verkehrszeichen hat dem Format der in diesem Straßenzug bereits verwendeten Verkehrszeichen zu entsprechen.
- 8. Straßenverkehrszeichen, Leitkegel und Leitbaken
 - haben aus festem rückstrahlenden bzw. hochrückstrahlenden Material zu bestehen;
 - sind so aufzustellen, dass sie von den Lenkern herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können;
 - sind bei Verschmutzung zu reinigen und dürfen bei Beschädigungen oder Verbeulungen, die ihre Erkennbarkeit beeinträchtigen, nicht verwendet werden.
- Auf einer Standsäule dürfen nicht mehr als zwei Straßenverkehrszeichen angebracht werden. Der Bodenabstand hat mindestens 0,6 m jedoch maximal 2,5 m von der Straßenverkehrszeichenunterkante zu betragen. Der Seitenabstand bezogen auf den Fahrbahnrand muss im Freiland 1,0 m - 2,5 m im Ortsgebiet 0,3 m - 2,0 m betragen. Eine nicht fest mit dem Untergrund verbundene Anbringungsvorrichtung darf auch auf der Fahrbahn angebracht werden, wenn die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des fließenden Verkehrs nicht gefährdet wird; in diesem Fall darf der seitliche Abstand Fahrbahnrand zwischen dem dem zunächst liegenden Rand eines Straßenverkehrszeichens und dem Fahrbahnrand nicht mehr als 0,30 m betragen.
- 10. Die Stand- und Verdrehsicherheit der Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen gegen Wind/Schneedruck/Fahrtwind vorbeifahrender Fahrzeuge ist zu gewährleisten.
- 11. Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen ist der zuständigen Polizeiinspektion umgehend zu melden.
- vorhandenen Straßenverkehrszeichen, die mit der vorgeschriebenen Widerspruch stehen, abzumontieren, Verkehrsregelung im sind entweder durchkreuzen oder abzudecken. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen keine Reflexion zulassen. Sind Sperrlinien, Sperrflächen Pfeilmarkierungen etc. vorübergehend außer Kraft zu setzen, so sind sie entweder zu entfernen, abzudecken oder es ist durch das Zeichen "Markierung ungültig" auf die geänderte Verkehrssituation hinzuweisen. Bodenmarkierungen für die Verkehrsführung im Baustellenbereich sind in gelbroter Farbe auszuführen. Am Ende des

- Arbeitsstellenbereiches sind die vorher bestandenen Verkehrsregelungen wieder in Kraft zu setzen.
- 13. Bei einer nicht stationären Arbeitsstelle ist der Standort der ihr zugeordneten Straßenverkehrszeichen, Leiteinrichtungen mit dem Arbeitsfortschritt zu verändern.
- 14. Der Aufstellort sowie der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen bzw. der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung der Abdeckung von Straßenverkehrszeichen sind schriftlich festzuhalten und der Gemeinde schriftlich spätestens eine Woche nach Arbeitsende bekannt zu geben.
- 15. Die Arbeitsstelle ist gegen die Verkehrsflächen mit den Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen so abzusichern, dass diese für die Verkehrsteilnehmer jeweils nur aus einer Fahrtrichtung wahrnehmbar sind und der geänderte Fahrbahnverlauf rechtzeitig erkennbar ist.
- 16. Zufahrten, Zugänge zu Häusern, Grundstücken und Betrieben sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückungen, aufrechtzuerhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit den Anrainern herzustellen.
- 17. Sollten durch die Arbeiten ober- bzw. unterirdische Leitungen oder Einbauten berührt werden, ist mit dem jeweiligen Verfügungsberichtigten das Einvernehmen herzustellen.
- 18. Gegenstände, die weniger als 4,5 m über der Fahrbahn angebracht sind bzw. weniger als 0,6m Abstand vom Fahrbahnrand haben, sind mit rot weiß gestreiftem rückstrahlendem Material auffällig zu kennzeichnen.
- 19. Bei Wegfall des Erfordernisses sind die beanspruchten Verkehrsflächen (auch in Teilbereichen) umgehend zu räumen, in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sofort zu entfernen bzw. wirksam abzudecken. Vorher vorhandene und abgedeckte Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen sind wieder in Kraft zu setzen.
- 20. Nach Abschluss der Arbeiten ist der ordnungsgemäße Zustand der Straße, besonders des Straßenbelages wieder herzustellen, sodass die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.
- 21. Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen zur Einsicht auszuhändigen.

Kostenvorschreibung

Der Bewilligungswerber hat für die Erteilung dieser Bewilligung gemäß TP 30 der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2014 eine Verwaltungsabgabe von € 58,40 zu entrichten.

Begründung

Die Holzbau Mayer GmbH, GZO-Industriegebiet Nord 1, 7011 Siegendorf hat ho. mit Eingabe vom 24.02.2025 um die Erteilung der straßenpolizeilichen Bewilligung für eine Kranaufstellung auf dem Parkstreifen zum Zweck der Dachsanierung vor dem Wohnhaus im Bereich der Franz Liszt-Gasse 18 bis 20 der KG Mattersburg angesucht.

Da bei Einhaltung der Vorschreibungen und Auflagen die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs gewährleistet ist, war die angestrebte Bewilligung zu erteilen.

Die Kostenvorschreibung gründet sich auf die zit. Gesetzesbestimmung. Die Bundesgebühren in der Höhe von € 14,30 sind in der Gesamtsumme am Zahlschein enthalten.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach erfolgter Zustellung schriftlich, fernschriftlich oder telegraphisch beim Gemeindeamt Mattersburg Berufung eingebracht werden. Diese hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Die Berufung ist zu vergebühren: die Eingaben mit Euro 14,30, Beilagen mit Euro 3,90 pro Bogen, maximal mit Euro 21,80 für eine einzelne Beilage. Berufungen gegen Bescheide, mit denen ein Ansuchen abgewiesen wurde, unterliegen der gleichen Gebühr wie das abgewiesene Ansuchen.

Die Bürgermeisterin:

Claudia Schlager

Ergeht an:

Antragsteller

Holzbau Mayer GmbH

GZO-Industriegebiet Nord 1, 7011 Siegendorf

Eigentümer Mag. phil. Jürgen Laubner

Franz Liszt-Gasse 18, 7210 Mattersburg

die Polizeiinspektion Mattersburg, zur Kenntnis, Bauhof Mattersburg, zur Kenntnis Verkehrsbetriebe Burgenland GmbH, zur Kenntnis MABU - Mattersburger Autobus, office@blaguss.com Sachbearb.:

Biricz/Wilfing

Zahl:

P25-382-SB/MD/WW

Betreff:

Kranaufstellung auf dem Parkstreifen

zum Zweck der Dachsanierung vor dem

Wohnhaus

Bewilligung gemäß § 90 StVO 1960



Mattersburg, am 07.03.2025

Verordnung

Gemäß § 43 Abs.1a StVO 1960 i.V.m. § 94 d Ziffer 16 leg.cit. wird aus Anlass der Kranaufstellung auf dem Parkstreifen zum Zweck der Dachsanierung vor dem Wohnhaus im Bereich der Franz Liszt-Gasse 18 bis 20 der KG Mattersburg, von 10.03.2025 bis 18.03.2025 zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nachstehendes verordnet:

- 1. Im Bereich der Arbeitsstelle haben die Fußgänger den gegenüber liegenden Gehsteig zu benützen. ("Vorgeschriebene Fahrtrichtung" gemäß § 52 Ziffer 15 StVO links/rechts und mit dem Zusatz "Fußgänger").
- 2. Das Halten und Parken ist auf der gegenüberliegenden Straßenseite von der Arbeitsstelle im Bereich von Franz Liszt-Gasse 18 bis Franz Liszt-Gasse 20 verboten. ("Halten und Parken verboten" gemäß § 52 Ziffer 13b StVO mit den Zusatztafeln "Anfang" und "Ende" und "ausgenommen Baustellenfahrzeuge").

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft und endet mit der Entfernung derselben.

Die Bürgermeisterin:

Claudia Schlager

Ergeht an:

die Polizeiinspektion Mattersburg, zur Kenntnis,

Bauhof Mattersburg, zur Kenntnis

Verkehrsbetriebe Burgenland GmbH, zur Kenntnis

MABU - Mattersburger Autobus, office@blaguss.com

Antragsteller

Holzbau Mayer GmbH

GZO-Industriegebiet Nord 1, 7011 Siegendorf

Eigentümer Mag. phil. Jürgen Laubner

Franz Liszt-Gasse 18, 7210 Mattersburg

Brunnenplatz 4 A-7210 Mattersburg